

STATUTEN

des Vereins

Kinderkrebs Schweiz
(Cancer de l'Enfant en Suisse)
(Cancro Infantile in Svizzera)
(Childhood Cancer Switzerland)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen

Kinderkrebs Schweiz
(Cancer de l'Enfant en Suisse)
(Cancro Infantile in Svizzera)
(Childhood Cancer Switzerland)

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2, Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung von Kinderkrebs und die Folgen davon in der gesamten Schweiz, insbesondere wie folgt:

1. Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Betroffenen
2. Unterstützung und Förderung der Forschung im Kinderkrebsbereich
3. Unterstützung und Förderung der Mitglieder des Vereins in ihren Aufgaben
4. Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung von betroffenen Familien
5. Förderung der Nachsorge und Unterstützung von ehemaligen Betroffenen (Survivors)
6. Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sowie für die Mitglieder
7. Interessenvertretung der Mitglieder in Politik und Gesellschaft durch Vernetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3, Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- ARFEC Association romande des familles d'enfants atteints d'un cancer
- ISPM (Institut für Sozial- und Präventivmedizin)
- Kinderkrebshilfe Schweiz
- Kinderkrebshilfe Zentralschweiz
- SPOG Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe
- Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis

Die Mitgliederversammlung kann weitere juristische Personen, die im Sinne des Zwecks des Vereins in der Schweiz aktiv sind als Mitglieder aufnehmen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ferner natürliche Personen als Ehren- oder Passivmitglieder aufnehmen.

Artikel 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der gemeinsamen Zweckerfüllung des Vereins mitzuwirken und diese zu unterstützen. Sie überlassen dem Verein jeweils ihre jährlichen Geschäftsberichte und leisten die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder sind berechtigt, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

Artikel 5, Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf schriftliche Kündigung an den Vorstand hin auf das Jahresende möglich. Die Kündigung hat mindestens sechs Monate im Voraus zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag ist auf jeden Fall für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

III. ORGANISATION

Artikel 6, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen
- Die Revisionsstelle

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 7, Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Geschäftsberichts samt Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
- Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln an Mitglieder
- Einsichtnahme in das Budget

Artikel 8, Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Verlangen mindestens zwei Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungen erfolgen mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge sind spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung einzureichen.

Artikel 9, Teilnahme und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei natürliche Personen pro Mitgliedsorganisation berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmachterteilung vertreten lassen.

Artikel 10, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Auflösung sowie die Zweckänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller Mitglieder. Sollte dieses Mehr an einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden können, da nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an welcher das zwei Drittel Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

Artikel 11, Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wo in diesen Statuten oder im Gesetz nichts Anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

V. DER VORSTAND

Artikel 12, Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Jede Mitgliedsorganisation kann einen Vertreter zur Wahl vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die vorgeschlagenen Personen, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre und ist auf max. 12 Jahre limitiert. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident kann maximal 4-mal für eine volle Amtsdauer gewählt werden, dabei wird die vorherige Amtszeit als Vorstandsmitglied nicht gezählt.

Artikel 13, Konstituierung und Beschlussfassung

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese sind anlässlich der nächsten Sitzung des Vorstandes zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 14, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive das Traktandieren der Geschäfte.
- Ernennung und Abberufung des CEOs sowie die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen für den Verein.
- Die Organisation des Vorstands (samt Ernennung von Ausschüssen und oder Kommissionen mit Spezialaufgaben) und der Geschäftsstelle sowie den Erlass der dazu nützlichen oder notwendigen Reglemente.
- Planung, Umsetzung und Überwachung der Jahresziele sowie des Budgets.
- Finanz- und Rechnungswesen.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

VI. DIE KONFERENZ DER GESCHÄFTSLEITENDEN DER MITGLIEDSORGANISATIONEN

Artikel 15, Mitglieder

Jede Mitgliedsorganisation hat Anrecht auf einen Sitz in der Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation benennt ihren eigenen Vertreter, wobei es sich in der Regel um die Geschäftsführung der betreffenden Organisation handelt.

Artikel 16, Konstituierung und Beschlussfassung

Der CEO des Vereins ist zugleich der Vorsitzende der Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen. Im Übrigen konstituiert sich die Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen selbst.

Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen tritt auf Einladung des CEO zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese sind anlässlich der nächsten Sitzung des Vorstandes zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 17, Aufgaben der Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen

Die Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen bezweckt in erster Linie die Förderung des Austausches zwischen den Geschäftsführungen der Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand zu den operativen Geschäften des Vereins. Der Vorstand kann der Konferenz der Geschäftsleitenden der Mitgliedsorganisationen in einem Reglement weitere Aufgaben zuweisen und die Organisation genauer regeln.

VII. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 18, Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag über ihre Revisionstätigkeit.

VIII. FINANZEN

Artikel 19, Mittel des Vereins und Haftung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung fehlen, beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 1'000.— pro Mitglied
- Aus Zuwendungen Dritter, wie z.B. Spenden, Legate, Sponsoring, Unterstützungsbeiträge etc. sowie Fundraising Aktionen

- Erträge aus dem Vermögen
- Erträge aus Veranstaltungen etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgehen, sind ausgeschlossen.

IX. BUCHFÜHRUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Artikel 20, Buchführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt. Es wird ein jährlicher Geschäftsabschluss mit Jahresbericht erstellt, der von der Revisionsstelle zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

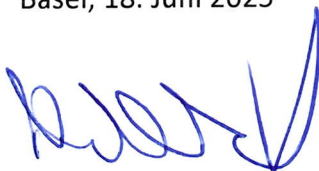
Artikel 21, Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Sollte dieses Mehr an einer Mitgliederversammlung nicht erreicht werden können, da nicht genügend Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an welcher das zwei Drittel Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

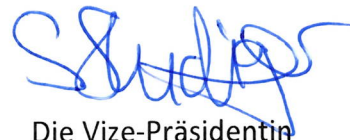
Wird der Verein liquidiert, so wird das Liquidationsergebnis einer Verwendung in der Schweiz zugeführt, die der Zwecksetzung des Vereins entspricht.

Diese Statuten werden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2025 beschlossen und per 19. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Basel, 18. Juni 2025



Der Präsident
Prof. Dr. med. Nicolas von der Weid



Die Vize-Präsidentin
Susanne Studiger